BVGer D-6183/2023 vom 19. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6183_2023_d20231019

FR: TAF D-6183/2023 du 19 octobre 2023

IT: TAF D-6183/2023 del 19 ottobre 2023

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 19. Oktober 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwer- den gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Ver- fügungsadressat zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde einerseits die Berichtigung seines Alters im ZEMIS und andererseits die Gewährung der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz. Die vorliegende Beschwerde richtet sich demnach gemäss den Rechtsbegehren ausdrücklich gegen die ver- fügte Anpassung seines Alters im ZEMIS (Dispositiv-Ziff. 1 der angefoch- tenen Verfügung) und andererseits gegen den verfügten Wegweisungsvoll- zug (Dispositiv-Ziffn. 5 und 6 der angefochtenen Verfügung). Die Feststel- lung, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, die Ablehnung des Asyls sowie die Wegweisung aus der Schweiz (Ziffn. 2–

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht führt praxisgemäss das Beschwerde- verfahren betreffend Berichtigung von ZEMIS-Einträgen getrennt von Asyl- Beschwerdeverfahren, weshalb hinsichtlich der beantragten Berichtigung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers ein vom vorliegenden Asylver- fahren abgetrenntes Verfahren unter der Verfahrensnummer D-6436/2023 eröffnet wurde. Beide Beschwerdeurteile ergehen koordiniert und – vorbe- hältlich des Unterschieds, dass das parallel ergehende Beschwerdeurteil betreffend Datenänderung durch drei Richter und Richterinnen ergeht – durch dasselbe Spruchgremium.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei- ner zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nach-

D-6183/2023 Seite 6 stehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, wes- halb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Vorab ist festzuhalten, dass vorliegend ein medizinisches Altersgutachten die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers bestätigt und dies sowohl von der Vorinstanz als auch vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt wurde beziehungsweise wird (vgl. dazu das am selben Tag ergehende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6436/2023 vom 26. März 2024). Er war des- halb unter Berücksichtigung der entsprechenden Verfahrensbestimmun- gen bis zu seiner Volljährigkeit am 1. Januar 2024 als Minderjähriger zu behandeln.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf

D-6183/2023 Seite 7 niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu ma- chen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschie- bung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG

rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Aus- schaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ei- ner nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachwei- sen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Burundi muss zwar als problematisch bezeichnet werden (vgl. dazu beispielsweise Human Rights Watch, World Report 2023 zu Burundi, https://www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/burundi; abgeru- fen am 1. Februar 2023), sie lässt aber den Wegweisungsvollzug im heuti- gen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen. Auch ergibt sich weder aus den Vorakten des SEM noch aus der Beschwerdeschrift, dass für den Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr ein hohes Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung bestehen könnte. Nach dem Gesag- ten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

In Burundi herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht in sei- ner Praxis nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs nach Burundi aus, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Pro- vinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht heikel ist (vgl. Urteile des BVGer D-5617/2023 vom 15. November 2023 E. 7.3.1 und E-1766/2023 vom 24. Mai 2023 E. 7.4.2, je m.w.H.).

E. 6.3.3

Die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzug kann auch aus huma- nitären Gründen vorliegen, wenn der gesuchstellenden Person aufgrund einer schwierigen humanitären Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat die materiellen Lebensgrundlagen entzogen sind (vgl. BVGE 2011/7 E. 9.9.1). Eine solche Situation liegt insbesondere vor, wenn die Person bei einer Rückkehr „wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahr- scheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheits- zustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre“ (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 m.w.H.).

E. 6.3.4

Bei unbegleiteten minderjährigen Personen sind im Rahmen der Zu- mutbarkeitsprüfung im Hinblick auf das Kindeswohl die entsprechenden Normen des Übereinkommens über die

Rechte des Kindes vom 20. No- vember 1989 (SR 0.107; Kinderrechtskonvention; nachfolgend: KRK) zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2014/20 E. 8.3.6; 2009/51 E. 5.6, je m.w.H.). Im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung sind unter diesem Aspekt die folgenden Kriterien von Bedeutung: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) der Beziehungen, Eigenschaften der Be- zugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 und 2009/51 E. 5.6).

E. 6.4.1

In seiner Verfügung führte das SEM im Hinblick auf den Wegwei- sungsvollzug aus, die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Famili- enverhältnissen seien als unglaubhaft zu erachten. Vorweg bestünden Zweifel am geltend gemachten Verwandtschaftsverhältnis zu dem Mann, mit welchem der Beschwerdeführer in der Schweiz um Asyl ersucht habe

D-6183/2023 Seite 9 und den er als seinen Onkel – den Sohn seiner Grossmutter – bezeichne. Belege für dieses Verwandtschaftsverhältnis hätten weder er noch die als sein Onkel benannte Person geliefert. Auffällig sei, dass der Beschwerde- führer nichts über das politische Engagement seines Onkels und über des- sen Familienverhältnisse wisse. Auch habe er dessen Aufenthaltsort vor ihrer angeblich gemeinsamen Ausreise nicht gekannt und wisse auch nicht, wo sich dessen Familie zurzeit aufhalte. In Kroatien sei er zudem bei der Einreichung eines Asylgesuchs gemeinsam mit seiner Mutter und seinem Bruder registriert worden, obwohl er gegenüber den schweizerischen Asylbehörden angegeben habe, seine Mutter sei bereits vor langer Zeit verstorben. Es bestünden somit unklare und widersprüchliche Angaben im Hinblick auf seine Familienverhältnisse. Einziger Beleg für den Tod seiner Mutter sei der Umstand, dass er die in der Sterbeurkunde aufgeführte Frau in seinem Asylgesuch namentlich als seine verstorbene Mutter bezeichnet habe. Auch wenn diese tatsächlich verstorben sei, hätte dies auf den Aus- gang des Asylverfahrens keinen Einfluss. Demnach sei es – trotz der den Asylbehörden obliegenden Pflicht zur Prüfung, ob unbegleitete minderjäh- rige Asylsuchende bei der Rückkehr in angemessener Weise von einem Familienmitglied, Dritten oder einer entsprechenden Einrichtung empfan- gen und betreut würden – vorliegend nicht möglich, allfällige Wegwei- sungsvollzugshindernisse abschliessend zu beurteilen. Der Beschwerde- führer habe die Folgen seiner unglaubhaften Identitätsangaben und seines Sachverhaltsvortrages insofern zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen sei, es stünden dem Wegweisungsvollzug in seinen Heimat- staat keine Vollzugshindernisse entgegen. Immerhin gehe aus den Akten hervor, dass er gesund sei und aktuell Kon- takt zu seiner in B._____ lebenden Grossmutter pflege, bei der er bereits vor seiner Ausreise gelebt habe. Die Grossmutter und sein Onkel seien seinen Angaben zufolge zudem für seinen Lebensunterhalt aufgekommen. Damit sprächen auch unter Berücksichtigung einer mutmasslichen Minder- jährigkeit keine individuellen Gründe gegen den Wegweisungsvollzug.

E. 6.4.2

In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, das SEM habe keine konkreten Abklärungen getätigt, ob in seinem Heimatstaat seine El- tern oder andere Angehörige leben würden, sondern lediglich ausgeführt, er sei jung und gesund und stehe in Kontakt mit seiner Grossmutter, bei der er vor seiner Ausreise gewohnt habe. Das SEM habe damit seine Un- tersuchungspflicht verletzt. Dieser Missstand behebe sich in "wenigen Ta- gen",

wenn er gemäss dem vom SEM eingetragenen Alter volljährig werde, von selbst. Offensichtlich habe das SEM auf die baldige Volljährigkeit

D-6183/2023 Seite 10 spekuliert, da die Begründung für die Anordnung des Wegweisungsvoll- zugs den Anforderungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls im Zeit- punkt der angefochtenen Verfügung nicht standhalte. Entgegen den Aus- führungen des SEM habe der Beschwerdeführer zu seinen Familienver- hältnissen und seinem Alter glaubhafte Aussagen gemacht, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass das SEM einen wesentlichen Teil der Begrün- dung des Wegweisungsvollzug auf eine angebliche Mitwirkungspflichtver- letzung stütze. Dass ihm eine solche Pflicht auferlegt worden sie, deute darauf hin, dass man ihn bereits als volljährig betrachtet oder aber darauf spekuliert habe, dass er noch während des hängigen Beschwerdeverfah- rens volljährig werde. Nur in Ausnahmefällen, in denen das Ausmass einer Mitwirkungspflichtverletzung eine Abklärung durch das SEM vollkommen verunmögliche, da jegliche Anhaltspunkte fehlen würden, könne die dem SEM obliegende Abklärungspflicht erlöschen.

E. 6.5.1

Der Beschwerdeführer beantragt in der Beschwerde die Aufhebung der angefochtenen Verfügung im Wegweisungsvollzugsspunkt und die Rückweisung zwecks weiterer Abklärungen an die Vorinstanz. Diese ver- fahrensrechtliche Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet ist, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 6.5.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunter- lagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2018, Art. 12 N. 16; BENJAMIN SCHINDLER, ebenda, Art. 49 N. 29).

E. 6.5.3

Das SEM ist nur in dem Ausmass zur Untersuchung des Sachverhal- tes verpflichtet, wie man dies vernünftigerweise von ihm erwarten kann. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflichten einge- schränkt, die das Gesetz vorsieht (Art. 13 VwVG, vgl. dazu auch BVGE 2021/10 E. 11.5.2., 2011/28 E. 3.4). Die für das Asylverfahren konkreti- sierte Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG) verpflichtet Asyl- suchende dazu, ihre Identität offenzulegen und ihre Reisepapiere und Identitätsausweise abzugeben.

D-6183/2023 Seite 11 Die Mitwirkungspflicht trifft grundsätzlich auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende, soweit diese dazu aufgrund ihres Alters, ihrer Reife und ih- rer Ausbildung dazu in der Lage sind. In der Beurteilung von Verletzungen der Mitwirkungspflicht sind die Umstände des Einzelfalles zu beachten. Vor dem Vollzug der Wegweisung von unbegleiteten Minderjährigen hat die zu- ständige Behörde gemäss Art. 69 Abs. 4 AIG und den entsprechenden Bestimmungen der KRK sicherzustellen, dass diese im Heimatstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrich- tung übergeben werden, welche den Schutz des Kindes gewährleisten. Fehlen solche Abklärungen, gilt der Sachverhalt unter Umständen als nicht korrekt und

vollständig festgestellt im Hinblick auf den Entscheid über die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.3 m.w.H.). Damit vom Vorliegen einer angemessenen Betreuungssituation ausgegangen werden kann, muss die Vorinstanz sich auf festgestellte Tat- sachen stützen, welche aus den Akten ersichtlich sind, andernfalls müssen geeignete Abklärungen getroffen werden (vgl. EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2; Urteil des BVGer D-734/2022 vom 21. April 2022 E. 7.2). Bei diesen Abklä- rungen handelt es sich um notwendige Informationen zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges. Steht die Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person fest, kann auch eine Verletzung der Mitwirkungs- pflicht das SEM – abgesehen von dem möglichen Ausnahmefall, in dem das Ausmass der Mitwirkungspflichtverletzung eine Abklärung aufgrund des Fehlens jeglicher Anhaltspunkte vollkommen verunmöglicht – grund- sätzlich nicht von dieser Verpflichtung entbinden. Die aus der Minderjäh- rigkeit der gesuchstellenden Person und den entsprechenden Bestimmun- gen resultierende Pflicht der Vorinstanz, den Sachverhalt von Amtes we- gen festzustellen, begründet keinen unmittelbaren Anspruch auf Feststel- lung der Unzumutbarkeit. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht der ge- suchstellenden Person wird regelmässig – nach erfolgten Abklärungen – bei der Beurteilung der Zumutbarkeit berücksichtigt (vgl. zum Ganzen BVGE 2021/10 E. 11.5.2).

E. 6.5.4

Das SEM begründete die von ihm angenommene Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs einerseits damit, dass es aufgrund der vagen Anga- ben des Beschwerdeführers in Hinblick auf seine Herkunft und seine per- sönlichen Verhältnisse das Vorliegen von Vollzugshindernissen nicht über- prüfen könne. Andererseits hielt es ergänzend fest, dass die den Asylbe- hörden bekannten Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Be- schwerdeführers ausreichend seien für die Annahme, einem Wegwei- sungsvollzug stünden keine Vollzugshindernisse entgegen.

D-6183/2023 Seite 12 Diese Ausführungen sind vom Gericht zu stützen. In grundsätzlicher Weise ist vorweg festzustellen, dass der Beschwerdeführer einerseits seiner Pflicht zur Abgabe von rechtsgenüglichen Identitätsdokumenten nicht nachgekommen ist. Bei seiner Ausreise aus Burundi war er offenbar in Be- sitz eines gültigen Reisepasses, wobei er angibt, diesen auf seiner Reise in die Schweiz verloren zu haben (SEM-Akte A12 1.06 und 4.02). Die im Rahmen der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör eingereichten Doku- mente (Kopien einer Geburtsbescheinigung, eines Auszuges aus dem Zi- vilstandsregister und einer Sterbeurkunde [seinen Angaben zufolge seiner Mutter]; SEM-Akte A36) stellen keine Identitätsausweise beziehungsweise Identitätspapiere im Sinne von Art. 1a Bst. c der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311) dar (vgl. BVGE 2007/7 E. 6). Das- selbe gilt für die eingereichte Kopie eines Schülerausweises. Des Weiteren bestehen erhebliche Zweifel im Hinblick auf das vom Be- schwerdeführer gegenüber dem SEM angegebene Alter (Geburtsdatum […]), zumal er gegenüber den kroatischen Behörden ein anderes Geburts- datum als in der Schweiz angegeben hatte ([…]; vgl. dazu ausführlich das am selben Tag ergehende Urteil D-6436/2023 vom 26. März 2024). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz durchge- hend detailarme, vage und teilweise widersprüchliche Angaben zu seiner Identität, seinem sozialen Umfeld und seiner Verwandtschaft machte. So bleibt beispielsweise unklar, um wen es sich bei dem Mann mit Namen F._____ (N […]; vgl. A23 F72), mit welchem der Beschwerdeführer in die Schweiz gereist ist, handelt. Der Beschwerdeführer bringt vor, es handle sich dabei um

seinen Onkel, den Bruder seines Vaters (A12 3.01). Aller- dings vermochte er über diesen Mann überhaupt keine konkreten Angaben zu machen. Gemäss seinen Angaben hatte er vor dem nächtlichen Besuch der Männer im Haus seiner Grossmutter keinen Kontakt zu ihm (A23 F69). Er will weder gewusst haben, wo sein angeblicher Onkel gewohnt habe (gemäss seiner Grossmutter "nicht weit weg von hier", das Wohnviertel kenne er jedoch nicht [vgl. A23 F23]), noch kennt er dessen Beruf (A12 1.17.05). Er weiss auch nichts über die politischen Aktivitäten dieses Man- nes, obwohl diese ursächlich für seine (des Beschwerdeführers) eigenen Schwierigkeiten gewesen sein sollen (A23 F31 f.), und konnte auch den Ort, wo er sich gemeinsam mit seinem angeblichen Onkel vor seiner Aus- reise aus Burundi aufgehalten haben will, nicht benennen (A12 2.01). Des Weiteren bleibt unklar, wer genau mit dem Beschwerdeführer und seiner Grossmutter im Haus gelebt hat. Der Beschwerdeführer gibt, wie eben er- wähnt, an, sein Onkel habe an einem anderen (ihm unbekannten) Ort nicht weit weg von ihm und seiner Grossmutter gewohnt (A23 F22). Schliesslich

D-6183/2023 Seite 13 gab der Beschwerdeführer auch zu Protokoll, das Verhältnis mit dem Onkel sei nicht gut gewesen, dieser sei erst wieder nach Hause gekommen, als er (der Beschwerdeführer) schon so viele Probleme gehabt habe (A23 F68), er habe ihn vorher gar nie gesehen (A23 F69). Der Beschwerdeführer erklärte, er kenne von seinen Verwandten nur seine Grossmutter und sei- nen Onkel. Er gab diesbezüglich an, er wisse nichts von weiteren Verwand- ten, insbesondere auch nicht, ob er Geschwister (A12 3.01) oder weitere Onkel und Tanten oder Cousins und Cousinen habe (A12 3.03, A23 F8 f.). Schliesslich bestehen auch im Hinblick auf die Mutter des Beschwerdefüh- rers widersprüchliche Angaben beziehungsweise Anhaltspunkte in den Ak- ten. Der Beschwerdeführer gab im Asylverfahren zwar an, seine Mutter sei verstorben, als er noch klein gewesen sei (A12 1.16.04; A23 F9). Er wurde aber gemäss Auskunft der kroatischen Behörden in Kroatien gemeinsam mit seiner Mutter – einer Frau mit Namen D._____, geb. (…) und seinem Bruder E._____, geb. (…) – registriert (A27). Die auf Beschwerdeebene eingereichte Fotografie einer Sterbeurkunde seiner angeblichen Mutter trägt angesichts der geringen Beweiskraft dieses Dokuments nicht wesent- lich zur Klärung seiner tatsächlichen familiären Umstände bei.

E. 6.5.5

Seine gänzliche Unwissenheit im Hinblick auf seine persönlichen Umstände in seinem Heimatstaat vermochte der Beschwerdeführer nicht zu erklären. So sind den dem Gericht vorliegenden Akten keinerlei Hin- weise dafür zu entnehmen, dass er an entwicklungsbedingten, kognitiven oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen leiden würde, welche die in jeglicher Hinsicht fehlenden Informationen zu seinem angeblichen Onkel und seinem sozialen Umfeld allenfalls zu begründen vermöchten. Des Weiteren liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er und seine Grossmutter (wie von ihm dargestellt) in völliger sozialer Abgeschiedenheit gelebt hätten. Vielmehr deuten die bis heute durch den Beschwerdeführer gepflegten Kontakte zu seinen Schulfreunden (vgl. A23 F100) darauf hin, dass er sehr wohl in der Lage gewesen war, sich ein soziales Umfeld auf- zubauen und dieses bis zum heutigen Tag und auch über eine weite örtli- che Distanz zu erhalten. Diesen Ausführungen zufolge kann der Eindruck nicht verwehrt werden, dass der Beschwerdeführer in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht die genauen Umstände seiner Lebenssituation in Bu- rundi zu verschleiern versucht. Er verkennt hierbei, dass ihm auch als (da- mals) minderjähriger Gesuchsteller eine gewisse Pflicht zur Mitwirkung im

Asylverfahren obliegt – so im Mindesten zu wahrheitsgemässen Angaben im Hinblick auf seine Identität und persönlichen Verhältnissen. Dieser ist er aber, wie aus den vorstehenden Erwägungen deutlich wird, nicht genügend nachgekommen.

D-6183/2023 Seite 14

E. 6.5.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt hat. Dies entband das SEM je- doch nicht davon, eine adäquate Betreuung des Beschwerdeführers bei seiner Rückkehr nach Burundi zu prüfen und sicherzustellen. Diesbezüg- lich ist das SEM zu Recht davon ausgegangen, es stünden dem Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat des Beschwerdeführers keine Voll- zugshindernisse entgegen. Aufgrund der (vom Beschwerdeführer konstant dargelegten und unbestrittenen) Tatsache, dass er bei seiner Grossmutter ein Zuhause und zu dieser eine dauerhafte und tragfähige Beziehung ge- pflegt habe und bis heute pflegt, durfte sich das SEM darauf stützen, dass er mangels gegenteiliger Hinweise bei einer Rückkehr in seinen Heimat- staat wieder in den Haushalt seiner Grossmutter wird zurückkehren kön- nen und von ihr unterstützt werden wird (vgl. dazu auch weiter unten E. 6.6.2). Somit war das SEM vom Treffen weiterer Abklärungen entbun- den und durfte vom Vorliegen einer genügenden Betreuung ausgehen.

E. 6.5.7

Nach dem Gesagten geht auch der Vorhalt des Beschwerdeführers, er sei bereits als volljährig betrachtet oder aber es sei darauf spekuliert worden, dass er noch während des Asyl(beschwerde)verfahrens volljährig werde, um ihm eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht anzulasten, ins Leere.

E. 6.5.8

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzu- heben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Hauptantrag ist demnach abzuweisen.

E. 6.6.1

Unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen jugendlichen Alters des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfü- gung und seines neunjährigen Schulbesuchs kann insgesamt von einer gewissen Reife und Selbständigkeit des nunmehr knapp volljährigen Be- schwerdeführers ausgegangen werden. Er befindet sich seit rund vierzehn Monaten in der Schweiz, womit nicht davon auszugehen ist, er werde durch seine Rückkehr nach Burundi entwurzelt. Auch darf angenommen werden, er könne problemlos wieder an bestehende Beziehungen, welche er zu- mindest teilweise aufrechterhalten hat, anknüpfen sowie sich im Heimat- staat wiedereingliedern.

E. 6.6.2

Auch individuelle Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Natur lassen nicht auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers in seinem

D-6183/2023 Seite 15 Heimatstaat schliessen. Er ist jung und gesund und besuchte während neun Jahren die Schule. Er gibt an, nicht gearbeitet zu haben, habe aber "Kunst gelernt, zum Beispiel malen" (SEM-Akte A12 1.17.05). Seinen An- gaben zufolge hat er keine Eltern mehr. Nach Aktenlage ist jedoch (wie oben bereits dargelegt) unklar, ob seine Mutter

verstorben ist oder noch lebt. Jedenfalls spricht vorliegend wie bereits ausgeführt nichts gegen die Annahme, der Beschwerdeführer könne in sein vertrautes Umfeld in die (neue) Wohnung seiner Grossmutter, zurückkehren. Seinen diesbezüglich konstanten Angaben zufolge lebte er seit seiner frühen Kindheit bis kurz vor seiner Ausreise aus Burundi bei ihr; sie habe ihn grossgezogen und ist offenbar wie eine Mutter für ihn gewesen. So sei sie es gewesen, die ihm mitgeteilt habe, dass seine Mutter gestorben war (A12 1.16.04). Sie habe ihn versorgt, indem sie zum Markt gegangen und verschiedene Lebensmit- tel wie Obst und Gemüse verkauft habe (A12 1.17.05). Sie lebe nach wie vor in B._____ (A23 F4), jedoch mittlerweile an einem "schöneren Platz" (A23 F60 f.). Seine Grossmutter habe ein Haus gemietet (und ebenfalls wieder ein neues, nachdem sie nach seiner Ausreise aus dem alten Haus ausgezogen sei). Es ist somit nicht davon auszugehen, dass der Be- schwerdeführer bei seiner Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Des Weiteren hat er seinen Angaben zufolge Kontakte zu seinen Schulfreunden. Dass er keine weiteren Verwandte kennt bezie- hungsweise ausser seiner Grossmutter keine anderen Menschen getroffen haben will, kann dem Beschwerdeführer wie bereits ausgeführt nicht ge- glaubt werden. Insgesamt muss gemäss den vorliegenden Akten nicht da- von ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer mit grosser Wahr- scheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen oder ihm auf- grund von Hunger oder gesundheitlichen Gründen eine ernsthafte Ver- schlechterung seines Gesundheitszustandes drohen würde.

E. 6.6.3

Somit sind keine Hinweise vorhanden, dass individuelle Gründe dem Wegweisungsvollzug entgegenstünden. Insbesondere hat das SEM in sei- ner Beurteilung der Zumutbarkeit dem Kindswohl Rechnung getragen. In der Beschwerde werden keine Argumente angeführt, welche zu einer an- deren Betrachtungsweise führen, denn sie erschöpfen sich hauptsächlich in der wiederholten Rüge, bei der Beurteilung des Wegweisungsvollzugs sei der Sachverhalt ungenügend erstellt worden (vgl. dazu oben E. 6.5). Das SEM hat den Wegweisungsvollzug demnach zu Recht als zumutbar erachtet.

E. 6.7

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen

D-6183/2023 Seite 16 Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als mög- lich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.8

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aus den vorstehenden Erwägun- gen ergibt sich, dass die Beschwerde als aussichtslos zu erachten ist, wes- halb das Gesuch ungeachtet einer allfälligen Mittellosigkeit abzuweisen ist.

E. 8.2

Demnach ist auch das Gesuch um amtliche Rechtsverbeiständung ab- zuweisen (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG).

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.